



## Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie findet am Mittwoch, dem 6. Februar 2019 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 21. November und 12. Dezember 2018 – öffentliche Teile –
3. Bericht der Verwaltung
4. Einzelhandelskonzept  
Vorlage: 2019/0015
5. Antrag der SPD-Fraktion zur Festlegung der Anzahl von Stellplätzen auf Basis der neuen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
Vorlage: 2019/0013
6. Integriertes Kommunales Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum – Antrag der FWG-Fraktion vom 21. Januar 2019 zur Neugestaltung des Marktplatzes Beckum  
Vorlage: 2019/0019
7. Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin  
Vorlage: 2019/0018
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

#### Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 21. November und 12. Dezember 2018 sowie über die Klausurtagung vom 1. Dezember 2018 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 24. Januar 2019

gezeichnet  
Andreas Kühnel  
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP

2019/0015

öffentlich

### Einzelhandelskonzept

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

06.02.2019 Kenntnisnahme

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die Vorstellung der Vorgehensweise zur Erstellung des Einzelhandelskonzeptes wird zur Kenntnis genommen.

##### Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erarbeitung einer Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für Beckum betragen 37.842 Euro.

##### Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 unter dem Produktkonto 090101.529110/729110 – Aufwand Einzelhandelskonzept – zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2019 wurde ein Ansatz in Höhe von 20.000 Euro gebildet, ergänzende Mittel zur Finanzierung des vergebenen Auftrages in Höhe von 37.842 Euro stehen als Ermächtigungsübertragung aus dem Jahr 2018 zusätzlich zur Verfügung.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Das Einzelhandelskonzept wird in kommunaler Selbstverwaltung auf Grundlage des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) erstellt.

##### Demografischer Wandel

Eine wichtige Aufgabe ist es, eine sich verändernde Bevölkerung auch in Zukunft mit Gütern des täglichen Bedarfs und darüber hinaus versorgen zu können. Ein Einzelhandelskonzept kann hierzu einen Beitrag leisten.

##### Erläuterungen

Die Stadt Beckum hat im Jahr 2009 ein gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept erarbeitet, welches durch den Rat im Jahr 2010 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen wurde. Seither haben sich erhebliche Veränderungen der Einzelhandelssituation und der Rahmenbedingungen ergeben. Daher soll nunmehr das vorliegende Konzept fortgeschrieben und ein neues gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept für die Stadt Beckum erstellt werden.

Das Einzelhandelskonzept soll die gesamtstädtische Analyse der Einzelhandelssituation beinhalten und als Handlungskonzept für die zukünftige Planung des Einzelhandels in Beckum dienen. Weiterhin soll es als Instrument zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung als zu berücksichtigendes Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 11 Baugesetzbuch Verwendung finden, um gegebenenfalls die Möglichkeit eines Ausschlusses oder die Zulässigkeit von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Rahmen von Bauleitplanverfahren begründen zu können.

Folgende inhaltliche Anforderungen werden unter anderem an das Einzelhandelskonzept gestellt:

- Umfassende Erhebung und Analyse der gesamtstädtischen Einzelhandelssituation
- Berücksichtigung der Umlandgemeinden
- Prognose der Einzelhandelsentwicklung
- Vertiefende Untersuchung der Nahversorgungssituation
- Erarbeitung eines Zentren-/Standortmodells
- Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche (nach Lage und Funktion)
- Beurteilung von Entwicklungs- und Ausschlussflächen für den Einzelhandel
- Erarbeitung einer stadtspezifischen Sortimentsliste
- Erarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Einzelhandelsentwicklung
- Vertiefende Untersuchung der Innenstadtlagen
- Handlungsempfehlungen und Strategien
- Beteiligungsprogramm mit intensiver Einbeziehung der Öffentlichkeit, Politik, Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie weiterer Akteure (zum Beispiel Gewerbevereine)

Darüber hinaus sollen eine Passanten-, eine Haushalts- sowie eine Einzelhändlerinnen- und Einzelhändlerbefragung durchgeführt werden.

Die Stadt Beckum hat hierzu 4 Büros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert und – nach Prüfung der Unterlagen – das Büro Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbH aus Dortmund mit der Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes beauftragt.

In der Sitzung wird ein Vertreter des Büros zum Auftakt des Erarbeitungsprozesses einen Überblick über die geplanten Schritte und das weitere Vorgehen geben.

**Anlage(n):**

ohne



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP  
2019/0013  
öffentlich

### Antrag der SPD-Fraktion zur Festlegung der Anzahl von Stellplätzen auf Basis der neuen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
06.02.2019 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Festlegung der Anzahl von Stellplätzen für bauliche Anlagen erfolgt auf Grundlage der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW).

##### Demografischer Wandel

Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bewirken oftmals auch eine Änderung des Mobilitäts- und Freizeitverhaltens, sodass gegebenenfalls Anpassungen der Rahmenbedingungen erforderlich werden.

##### Erläuterungen

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 stellte die SPD-Fraktion einen Antrag zur Festlegung der Anzahl von Stellplätzen auf Basis der neuen Landesbauordnung (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Bislang wurde der Stellplatzbedarf auf Grundlage von § 51 der alten Landesbauordnung und der zugehörigen Richtzahlentabelle ermittelt.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen (Baurechtsmodernisierungsgesetz – BauModG NRW) vom 12. Juli 2018 wurde die Landesbauordnung neu gefasst. Die neue Landesbauordnung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Die Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze werden seither in § 48 der Landesbauordnung geregelt (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Darin sind grundsätzlich 3 Möglichkeiten genannt, die Anzahl der erforderlichen Stellplätze zu bestimmen.

Das Gesetz führt in § 48 Absatz 2 aus, dass das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung weiterhin die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 und Näheres über Zahl, Größe und Lage von Stellplätzen von Menschen mit Behinderungen regelt. Diese Rechtsverordnung liegt noch nicht vor. Eine Neufassung der als Anlage zugehörigen Richtzahltabelle befindet sich in der Bearbeitung. Wann die Rechtsverordnung erlassen wird, ist noch offen.

Weiterhin ist hier geregelt, dass Kommunen durch Bebauungsplan oder örtliche Bauvorschrift die notwendigen Stellplätze festlegen können.

Die neue Landesbauordnung ermöglicht in § 48 Absatz 3, dass die Kommunen die notwendigen Stellplätze für Anlagen mit Hilfe einer Satzung regeln können. Dabei hat sie in der Satzung unter anderem Standort, Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen.

Zusätzlich kann durch Satzung die Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines festzulegenden Geldbetrags geregelt werden.

Zur Erarbeitung einer Stellplatzsatzung ist es erforderlich, dass alle rechtlichen Vorgaben vorliegen, da die Satzung abweichende Sonderregelungen vom gesetzlich angenommenen Normalfall vornimmt.

Eine wichtige Grundlage ist die Stellplatz-Rechtsverordnung, welche bislang durch die Landesregierung noch nicht erlassen wurde, sodass keine verbindlichen Aussagen zum rechtlich verbindlichen Stellplatzbedarf vorliegen.

Zur Landesbauordnung wird noch eine Verwaltungsvorschrift innerhalb dieses Jahres erarbeitet, die voraussichtlich weitere Informationen zur Umsetzung einer Stellplatzsatzung enthält. Weiterhin wird eine Musterstellplatzsatzung auf Grundlage der neuen Landesbauordnung unter der Koordination des Zukunftsnetzes Mobilität NRW erarbeitet. Auch diese beiden Dokumente liegen bislang noch nicht vor.

Die Verwaltung beobachtet seit jeher die Änderungen und den Wandel im Gesetzgebungsverfahren zur neuen Landesbauordnung und wird, sobald die Rechtsvorschriften vollständig vorliegen, die Möglichkeit und das Erfordernis zur Aufstellung einer Stellplatzsatzung prüfen. Dabei gilt es auch, die vorhandene Stellplatzablösesatzung der Stadt Beckum auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls in die neue Satzung zu integrieren.

**Anlage(n):**

- 1 Antrag der SPD-Fraktion
- 2 Gesetzestext des § 48 Landesbauordnung 2018



Herrn Bürgermeister  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Stadt Beckum  
Weststr. 46  
59269 Beckum

Beckum, 12. Dezember 2018

### **Festlegung der Anzahl von Stellplätzen auf der Basis der neuen Landesbauordnung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. November 2018 ist die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken im Bebauungsplangebiet N 67 „Vellerner Straße“ Teil A an die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH (BWG) beschlossen worden.

Während der Diskussion ist seitens der SPD-Fraktion angeregt worden, die Möglichkeiten des § 48 (3) der neuen Landesbauordnung zu prüfen, um bei dem von der BWG geplanten Bauvorhaben die Anzahl der bislang vorgesehenen Tiefgaragenstellplätze signifikant reduzieren zu können. Im geförderten Wohnungsbau ist regelmäßig festzustellen, dass die Mieter sehr häufig über kein Fahrzeug verfügen und deshalb die errichteten Stellplätze auch nicht genutzt bzw. nicht vermietet werden können.

Fraktionsvorsitzender:  
Karsten Koch  
Fraktionsgeschäftsstelle:  
Vorhelmer Straße 3  
59269 Beckum

Briefadresse:  
Postfach 24 65  
59257 Beckum  
Telefon: 02521/17384  
Fax: 02521/16934

Internet:  
[www.spd-fraktion-beckum.de](http://www.spd-fraktion-beckum.de)  
E-Mail:  
[vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de](mailto:vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Beckum-Wadersloh  
Bankleitzahl 412 500 35  
Konto-Nummer 75 359 17

Dieses vorausgeschickt bittet die SPD-Fraktion um Beantwortung der Frage, welches Ergebnis die verwaltungsseitig zugesagte Prüfung unserer Anregung ergeben hat, damit fraktionsseitig -sofern erforderlich- ein entsprechender Antrag gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karsten Koch', written in a cursive style.

Karsten Koch  
Fraktionsvorsitzender

## Auszug aus der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

### § 48 Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

(1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Dies gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung erheblich erschwert oder verhindert würde.

(2) Das für Bauen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Absatz 1 Satz 1 und Näheres über Zahl, Größe und Lage von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen. Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch Bebauungsplan oder durch örtliche Bauvorschrift (§ 89 Absatz 1 Nummer 4) festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.

(3) Die Gemeinden können unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse festlegen, ob und in welchem Umfang und in welcher Beschaffenheit bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangverkehr zu erwarten ist, geeignete Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen. Sie können insoweit durch Satzung regeln

1. die Herstellungspflicht bei der Errichtung der Anlagen,
2. die Herstellungspflicht des Mehrbedarfs bei Änderungen oder Nutzungsänderungen der Anlagen,
3. die Beschränkung der Herstellungspflicht auf genau begrenzte Teile des Gemeindegebiets oder auf bestimmte Fälle,
4. den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen, soweit der Stellplatzbedarf
  - a) durch besondere Maßnahmen verringert wird oder
  - b) durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder durch Aufstockung entsteht,

5. die Einschränkung oder Untersagung der Herstellung von notwendigen oder nicht notwendigen Garagen oder Stellplätzen, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern,
6. die Verbindlichkeit bestimmter Konstruktionen von notwendigen und nicht notwendigen Garagen oder Stellplätzen,
7. dass bei der Errichtung von Anlagen, ggf. unter Berücksichtigung einer Quote, notwendige Stellplätze mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden sowie
8. die Ablösung der Herstellungspflicht in den Fällen der Nummer 1 bis 3 durch Zahlung eines in der Satzung festzulegenden Geldbetrags an die Gemeinde.

Macht die Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 Gebrauch, hat sie in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen. Die Gemeinde kann, wenn eine Satzung nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 nicht besteht, im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen mit und ohne einer Vorbereitung der Stromleitung für die Aufladung von Batterien für die Ladung von Elektrofahrzeugen verlangen, wenn dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Statt notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Herstellung von Garagen zulässig. Die Herstellung von Garagen kann verlangt werden. Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Satz 2 kann durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen ersetzt werden, dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

(4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 für die Ablösung von Stellplätzen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen  
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP  
2019/0019  
öffentlich

**Integriertes Kommunales Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum – Antrag der FWG-Fraktion vom 21. Januar 2019 zur Neugestaltung des Marktplatzes Beckum**

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
06.02.2019 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Der Sachstandsbericht über die Maßnahme zur Neugestaltung des Marktplatzes Beckum wird zur Kenntnis genommen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Die Umgestaltung des Marktplatzes erfolgt auf der Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### **Erläuterungen**

Mit Schreiben vom 21. Januar 2019 (siehe Anlage zur Vorlage) hat die FWG-Fraktion beantragt, dass die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 6. Februar 2019 einen Sachstandsbericht zur Umgestaltung des Marktplatzes abgibt.

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 den Planentwurf und die Beantragung von Städtebaufördermitteln zur Umgestaltung des Marktplatzes mehrheitlich beschlossen.

Der Förderantrag ist im Oktober 2018 fristgerecht bei der Bezirksregierung Münster gestellt worden. Der Bewilligungsbescheid wird nach derzeitigen Informationen vor der Sommerpause 2019 erwartet. Vor der Bewilligung darf gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 nicht mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Ein nicht genehmigter vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann zu einer Förderschädlichkeit führen.

Derzeit wird durch die Verwaltung weiter an der Klärung der offenen Grundstücksfragen gearbeitet.

Im Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum sind für die Planung der Kanalerneuerung in 2019 Mittel bereitgestellt. Hieran schließt sich die bauliche Umsetzung in 2020 an. Für die Planung und Ausführung der Kanalerneuerung müssen die offenen Grundstücksfragen geklärt werden.

Sobald die offenen Grundstücksfragen geklärt sind und der Bewilligungsbescheid vorliegt, kann mit der Ausführungsplanung begonnen werden. Hinsichtlich der eigentlichen Platzgestaltung würde die Ausführungsplanung mit den dann erforderlichen weiteren Beschlüssen der Fachausschüsse und der Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer parallel zur Kanalplanung in 2019/2020 erfolgen. Der Umbau des Platzes schließt sich an die Kanalbaumaßnahme an, sodass ein Großteil der Baumaßnahme in 2021 erfolgen wird. Die für diesen Ablauf erforderlichen Haushaltsmittel sind sowohl im Haushaltsplan 2019 als auch im Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum für die Haushaltsjahre ab 2019 eingestellt.

In Vorbereitung auf die Ausführungsplanungen haben im September und Dezember 2018 Gespräche mit allen Ver- und Entsorgerinnen beziehungsweise Ver- und Entsorgern stattgefunden, deren Bestandsnetz sich im Bereich des Marktplatzes befindet:

- Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG für Strom- und Gasleitungen
- Wasserversorgung Beckum GmbH
- Telekommunikationsbieterinnen (Telekom Deutschland GmbH und Unitymedia NRW GmbH)
- Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Anhand der Bestandspläne der Ver- und Entsorgerinnen beziehungsweise Ver- und Entsorger wurde in Vorbereitung der Ausführungsplanung ein sogenannter koordinierter Leitungsplan erstellt. Derzeit werden Konzepte zur Erneuerung und Umlegung von Leitungsnetzen erstellt.

Weiterhin wurden für die hierzu erforderlichen Erdarbeiten Gespräche mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Abteilung Archäologie Westfalen, hinsichtlich einzuhaltender Verfahren für die zu erwartenden archäologischen Funde geführt und das für die Umsetzung erforderliche Verfahren abgestimmt.

#### **Anlage(n):**

Antrag der FWG-Fraktion vom 21. Januar 2019 zur Neugestaltung des Marktplatzes Beckum



## Fraktion im Rat der Stadt Beckum

FWG-Ratsfraktion • Everkekamp 4 • 59269 Beckum

Stadt Beckum  
Herr Bürgermeister  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Weststraße 46  
59269 Beckum

Beckum, den 21. Januar 2019

### Neugestaltung des Marktplatzes Beckum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Strothmann,

namens der Mitglieder der FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum beantrage ich hiermit, dass für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 6. Februar 2019, im Öffentlichen Teil der Tagesordnungspunkt „**Neugestaltung des Marktplatzes Beckum**“ aufgenommen wird.

Die Verwaltung soll einen aktuellen **Sachstandsbericht über die Gesamtmaßnahme** abgeben und insbesondere über den Zeitplan und die Gestaltung des Abstimmungsprozesses für die Ausbauplanung sowie das anschließend zu beschließende Bauprogramm informieren. Eine anschließende Beratung/Aussprache wird ausdrücklich eingefordert.

#### **Was will die Ratsfraktion der Freien Wählergemeinschaft Beckum?**

Die FWG will, dass die Neugestaltung des Marktplatzes, wie von der Bürgerschaft im Bürgerentscheid v. 8. Juli 2018 entschieden, auf der Grundlage der Variante 3 (3 große neue Bäume auf der Nordseite, Verschiebung des Brunnens nach Westen, Überarbeitung des Pütt Brunnenbeckens und die Errichtung eines begehbaren Fontänen Feldes) schnellstmöglich umgesetzt wird. Sobald der Förderbescheid - dessen Eintreffen durch die Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Münster bis zur Sommerpause in Aussicht gestellt wurde - vorliegt, gilt es den Abstimmungsprozess für die Ausbauplanung zügig abzuschließen und als Bauprogramm zu beschließen. Der FWG ist wichtig, keine Zeit zu verlieren!

Mit freundlichen Grüßen

**FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum**

Gregor Stöppel  
Fraktionsvorsitzender



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP

2019/0018

öffentlich

### Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

06.02.2019 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Frau Pia Heitkämper wird zur 2. stellvertretenden Schriftführerin bestellt. Gleichzeitig wird Herr Martin Sasse als 2. stellvertretender Schriftführer abbestellt.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Bestellung der Schriftführerinnen und Schriftführer ist in § 58 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen

Aufgrund eines Personalwechsels ist die 2. stellvertretende Schriftführung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie neu zu regeln. Zur Führung der Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie sind 1 Schriftführerin beziehungsweise 1 Schriftführer und 3 Stellvertretungen vorgesehen. Dem Ausschuss wird Frau Pia Heitkämper als neue 2. stellvertretende Schriftführerin vorgeschlagen.

#### Anlage(n):

ohne